

Bedingungen

zur Erlangung der
juristischen Doktorwürde
an der Universität Gießen.

1. Wer den Doktorgrad bei der juristischen Fakultät erwerben will, hat ein darauf bezügliches Gesuch bei dem Dekan der juristischen Fakultät einzureichen und demselben beizufügen:

- a) ein selbst geschriebenes curriculum vitae,
- b) ein Gymnasial-Maturitätszeugniß,
- c) ein Zeugniß über mindestens 3jähriges Universitätsstudium,
- d) ein Zeugniß über die gegenwärtige Lebensstellung.

Von Kandidaten aus nicht zum deutschen Reiche gehörigen Ländern können nach dem Ermessen der Fakultät andere als die sub b und c bezeichneten Zeugnisse über wissenschaftliche Vorbildung angenommen werden.

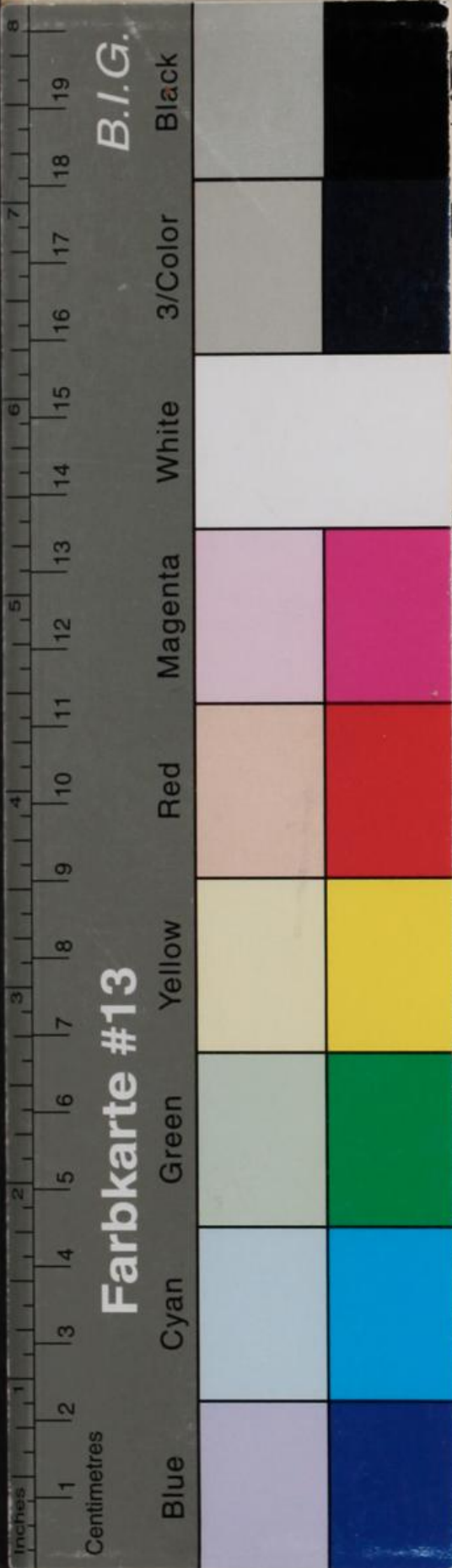
2. Mit den unter 1 genannten Schriftstücken hat der Kandidat eine Abhandlung (Dissertation) aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft vorzulegen. Dieselbe muß in deutscher oder lateinischer Sprache geschrieben sein. Der Kandidat hat der Dissertation die schriftliche Versicherung an Eidesstatt beizufügen, daß er die Dissertation selbst ausgearbeitet und dabei keine andere als die von ihm anzugebende Beihülfe genossen hat.

An die Stelle der Dissertation kann eine schon früher veröffentlichte Abhandlung oder schriftstellerische Leistung des Kandidaten treten.

3. Ist die Dissertation für genügend erklärt worden, so hat sich der Kandidat einer mündlichen Prüfung zu unterziehen. Dieselbe erstreckt sich auf alle Zweige der Rechtswissenschaft, findet öffentlich in deutscher Sprache statt und dauert 2 bis 3 Stunden. Die Fakultät kann auf Ansuchen einem Kandidaten, welcher vor ihr die juristische Fakultätsprüfung gemäß der Prüfungsordnung vom 7. Juli 1891 bestanden und dabei mindestens die Censur II („sehr gut“) erhalten hat, die mündliche Prüfung erlassen.

4. Ist der Gesuchsteller nach dem Ergebnisse der Prüfung für befähigt erklärt worden, so hat er die approbirte Dissertation durch den Druck zu veröffentlichen und in 100 Exemplaren vorzulegen.
5. Wenn alle Vorbedingungen erfüllt sind, so wird die Promotion durch Ausstellung des Diploms vollzogen. In dieses wird der Titel der Dissertation aufgenommen.
6. Promotionen in absentia finden nicht statt.
7. Die Promotionsgebühren betragen bei Kandidaten, welche in Sießen immatrikulirt waren, 433 Mark, bei anderen Kandidaten 440 Mark. Die Gebühren sind bei der Universitätsquästur zu erlegen, nachdem die Fakultät über die Zulassung des Kandidaten entschieden hat. Wird die Dissertation nicht für genügend erachtet und der Kandidat demgemäß zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, so werden von den Promotionsgebühren 100 Mark zurückbehalten; wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so verfällt die Hälfte der Gebühren. Stellt sich jedoch der Kandidat im letzteren Falle später nochmals zur Prüfung, so hat derselbe nur die Hälfte der Promotionsgebühren zu entrichten.
Wer die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, kann zur Wiederholung derselben frühestens im folgenden Semester zugelassen werden.





Bedingungen

zur Erlangung der hohen Doktormürde an der Universität Gießen.



bei der juristischen Fakultät erwerben will, hat
3. sein Gesuch bei dem Dekan der juristischen Fakultät
selben beizufügen:

1. ein geschriebenes curriculum vitae,
2. ein Schul- oder Hochschul-Maturitätszeugniß,
3. ein Zeugniß über mindestens 3jähriges Universitätsstudium,
4. ein Zeugniß über die gegenwärtige Lebensstellung.

5. Kandidaten aus nicht zum deutschen Reiche gehörigen Ländern können
an der Fakultät andere als die sub b und c bezeichneten
fachliche Vorbildung angenommen werden.

6. In den genannten Schriftstücken hat der Kandidat eine Ab-
handlung (Dissertation) aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft vorzu-
legen, die in deutscher oder lateinischer Sprache geschrieben sein
muss. Die Dissertation muss selbst ausgearbeitet und dabei keine
Hilfe von einem andern annehmend genossen haben.

7. Die Dissertation kann eine schon früher veröffentlichte
wissenschaftliche Leistung des Kandidaten vertreten.

8. Wenn die Dissertation für genügend erklärt worden, so hat sich der Kan-
didat zur mündlichen Prüfung zu unterziehen. Dieselbe erstreckt sich
auf die Rechtswissenschaft, findet öffentlich in deutscher
Sprache statt und dauert 2 bis 3 Stunden. Die Fakultät kann auf
Vorschlag des Dekans einen Kandidaten, welcher vor ihr die juristische Fakultäts-
prüfung vom 7. Juli 1891 bestanden hat, die Censur II („sehr gut“) erhalten hat, die
zur Erlangung der Doktorwürde befähigt ist, annehmen.